

## **Hinweise zur Kooperation zwischen Schulen, Unternehmen und Betrieben**

1. Die Kooperation zwischen Schulen, Unternehmen und Betrieben ist ein unverzichtbarer Bestandteil der schulischen Berufsorientierung sowie der Einbindung von Schule in ihr Umfeld. Lehrkräfte und Unternehmensvertreter/innen, aber vor allem die Schüler/innen gewinnen durch eine solche Kooperation wichtige Kenntnisse und Erfahrungen. Diese tragen erheblich zur Berufsorientierung und damit zur Persönlichkeitsentwicklung, zur Förderung der Berufswahl- sowie Ausbildungsfähigkeit bzw. Studierfähigkeit der Schülerinnen und Schüler bei. Die Schule erfüllt damit ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 4 SchulG.

Im Rahmen der Landespartnerschaft Schule – Wirtschaft hat die Landesregierung Schleswig-Holstein durch die Ministerien für Bildung sowie für Wirtschaft mit der Handwerkskammer Schleswig-Holstein, der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein, der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. (UV Nord), dem Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein sowie der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit u.a. vereinbart, diese Kooperationen gemeinsam zu fördern.

2. Das schulgesetzliche Werbeverbot (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SchulG) dient dazu, öffentliche Schulen frei von Werbung zu halten und damit die Entwicklung der Schüler/innen möglichst frei von insbesondere kommerziell orientierter Beeinflussung zu gewährleisten. Kooperationen zwischen Schulen und Unternehmen können daher nicht geschlossen werden, wenn

- a) es sich um Unternehmen handelt, deren Produkte nicht mit dem schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 4 SchulG vereinbar sind;
- b) einzelne Bestimmungen in der vorgesehenen Kooperationsvereinbarung auf die Durchführung von unmittelbar werbewirksamen Maßnahmen in der Schule ausgerichtet sind. Dies ist der Fall, wenn die betreffende Regelung dem Kooperationspartner ermöglichen soll, auf schulischen Veranstaltungen

Schülerinnen und Schüler über seine Produkte mit der Zielrichtung zu informieren, diese (zukünftig) als Kunden zu gewinnen (z. B. Informationsstand auf Schulfesten; Verteilung von Produktinformationen u. Ä.). Gleiches gilt für ein vorrangig an diesem Ziel ausgerichtetes Herstellen von Kontakten zwischen dem Unternehmen und einzelnen oder mehreren Schülerinnen und Schülern.

3. Die Schule hat zu gewährleisten, dass der Kooperationspartner oder ein sonstiges in der Schule z.B. für ein Bewerbungstraining auftretendes Unternehmen personenbezogene Daten bei den Schülerinnen und Schülern ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen abfragt: Die Angabe zu personenbezogenen Daten ist freiwillig, jederzeit für die Zukunft widerruflich und steht nicht in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung.

Die Schülerinnen und Schüler sind mündlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass diese Angaben freiwillig und jederzeit für die Zukunft widerruflich sind und dass die Datenangabe nicht in einem Zusammenhang mit der Veranstaltung steht.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern informiert die Schule deren Eltern rechtzeitig vor der Durchführung der betreffenden Veranstaltung über die vorgesehene Abfrage personenbezogener Schülerdaten. Von minderjährigen Schülerinnen und Schülern erteilte Angaben sind auf Verlangen der Eltern auch nach der Abfrage unmittelbar zu löschen.

Wettbewerbe o.Ä. von Dritten, die die Angabe von personenbezogenen Daten erfordern, sind nur dann im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bzw. in Schulen zulässig, wenn sie Gewinne für die Schule oder für eine Klasse ermöglichen. Wettbewerbe mit Gewinnen für einzelne Schüler/innen wie z.B. Mobiltelefone sind nicht zulässig.

Die Schule weist den Kooperationspartner/das Unternehmen auf diese Grundsätze zur Abfrage personenbezogener Daten hin. Im Übrigen gilt § 34 Abs. 7 SchulG: Die jeweilige Veranstaltung findet in Verantwortung und unter Aufsicht einer Lehrkraft statt.

4. Eine Übermittlung personenbezogener Schülerdaten z. B. zur Kontaktherstellung für Praktika, Bewerbungsgespräche o. Ä. ist für die Schule auch an den Kooperationspartner gem. § 30 Abs. 3 SchulG stets nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers zulässig. Die Schule teilt dem Kooperationspartner die Zweckbindung für die Verwendung der personenbezogenen Schülerdaten schriftlich mit. Die Daten dürfen dann ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden und sind dann zu löschen.

5. Bereits bestehende Kooperationsvereinbarungen, die den Punkten 1 bis 4 nicht entsprechen, sind im Zusammenwirken mit dem kooperierenden Unternehmen weiterzuentwickeln. Sind die Punkte 1 bis 4 erfüllt, ist es nicht erforderlich, die jeweilige Kooperation der Schulaufsicht vorzustellen.

6. Zur Berufsberatung führen die Agenturen für Arbeit Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung und Beratung einschließlich Sprechstunden in den Schulen gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag neutral und kostenlos durch.